

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Viktoria Langmann

vl@livlora.at ✉ +43 670 703 52 22

Birkengasse 53, 3100 St. Pölten

www.livlora.at

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Die Unternehmerin Viktoria Langmann (im Folgenden „Grafikdesignerin“) erbringt Ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Grafikdesignerin und dem*der Kunden*in, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern*innen anwendbar, sohin B2B.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem*der Kunden*in sind nur wirksam, wenn sie von der Grafikdesignerin schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des*der Kunden*in werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des*der Kunden*in widerspricht die

2. Social Media Kanäle

Die Grafikdesignerin weist den*die Kunden*in vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an den*die Nutzer*in weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Grafikdesignerin nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde anderer Nutzer*innen wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der*die potentielle Kunden*in die Grafikdesignerin vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Grafikdesignerin dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

3.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Grafikdesignerin treten der*die potentielle Kunden*in und die Grafikdesignerin in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

3.2 Der*die potentielle Kunden*in anerkennt, dass die Grafikdesignerin bereits mit der Konzeptarbeit kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er*sie selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Grafikdesignerin ist dem*der potentiellen Kunden*in schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des*der Kunden*in

4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Grafikdesignervertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Grafikdesignerin, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Grafikdesignerin. Innerhalb des*der von dem*der Kunden*in vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Grafikdesignerin.

4.2 Alle Leistungen der Grafikdesignerin (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind von dem*der Kunden*in zu überprüfen und binnen fünf Werktagen ab Eingang bei dem*der Kunden*in freizugeben. Nach

Grafikdesignerin ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des*der Kunden*in durch die Grafikdesignerin bedarf es nicht.

1.4 Änderungen der AGB werden dem*der Kunden*in bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der*die Kunden*in in den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der*die Kunden*in in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.6 Die Angebote der Grafikdesignerin sind freibleibend und unverbindlich.

in Anspruch nehmen. Die Grafikdesignerin arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des*der Kunden*in Grunde. Ausdrücklich anerkennt der*die Kunde*in mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Grafikdesignerin beabsichtigt, den Auftrag des*der Kunden*in nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Grafikdesignerin aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

3.5 Der*die potentielle Kunden*in verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Grafikdesignerin im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

3.6 Sofern der*die potentielle Kunden*in der Meinung ist, dass ihm*ihr von der Grafikdesignerin Ideen präsentiert wurden, auf die er*sie bereits vor der Präsentation gekommen ist, so ist dies der Grafikdesignerin binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

3.7 Im gegenseitigen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Grafikdesignerin dem*der potentiellen Kunden*in eine für ihn*sie neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee von dem*der Kunden*in verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Grafikdesignerin dabei verdienstlich wurde.

3.8 Der*die potentielle Kunden*in kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Grafikdesignerin ein.

Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des*der Kunden*in gelten sie als von dem*der Kunden*in genehmigt.

4.3 Der*die Kunde*in wird der Grafikdesignerin zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er*sie wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der*die Kunde*in trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner*ihrer unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Grafikdesignerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4.4 Der*die Kunde*in ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige

Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechtclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Grafikdesignerin haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zu dem*der Kunden*in - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Grafikdesignerin wegen einer solchen Rechtsverletzung

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

5.1 Die Grafikdesignerin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des*der Kunden*in, letztere nach vorheriger Information an den*die Kunden*in. Die Grafikdesignerin wird diesen

6. Termine

6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Grafikdesignerin schriftlich zu bestätigen.

6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Grafikdesignerin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen

7. Vorzeitige Auflösung

7.1 Die Grafikdesignerin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der*die Kunde*in zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der*die Kunde*in fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

8. Honorar

8.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Grafikdesignerin für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Grafikdesignerin ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 8.000, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die Grafikdesignerin berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

8.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Grafikdesignerin für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

8.3 Alle Leistungen der Grafikdesignerin, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Grafikdesignerin erwachsenden Barauslagen sind von dem*der Kunden*in zu ersetzen.

8.4 Kostenvoranschläge der Grafikdesignerin sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Grafikdesignerin schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Grafikdesignerin den*die Kunden*in auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als von dem*der Kunden*in genehmigt, wenn der*die Kunde*in nicht

9. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

9.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Grafikdesignerin gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Grafikdesignerin.

9.2 Bei Zahlungsverzug des*der Kunden*in gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der*die Kunde*in für den Fall des Zahlungsverzugs, der Grafikdesignerin die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je

von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der*die Kunde*in die Grafikdesignerin schad- und klaglos; er*sie hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der*die Kunde*in verpflichtet sich, die Grafikdesignerin bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der*die Kunde*in stellt der Grafikdesignerin hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

5.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem*der Kunden*in namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der*die Kunde*in einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Grafikdesignerinnenvertrages aus wichtigem Grund.

mehr als zwei Monate andauern, sind der*die Kunde*in und die Grafikdesignerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Befindet sich die Grafikdesignerin in Verzug, so kann der*die Kunde*in vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er*sie der Grafikdesignerin schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des*der Kunden*in wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des*der Kunden*in bestehen und diese*r auf Begehren der Grafikdesignerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Grafikdesignerin eine taugliche Sicherheit leistet;

7.2 Der*die Kunde*in ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Grafikdesignerin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt von dem*der Auftraggeber*in von vornherein als genehmigt.

8.5 Wenn der*die Kunde*in in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Grafikdesignerin – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er*sie der Grafikdesignerin die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Grafikdesignerin begründet ist, hat der*die Kunde*in der Grafikdesignerin darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten (außer es wurde eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen), wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Grafikdesignerin bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmer*innen der Grafikdesignerin, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der*die Kunde*in an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Grafikdesignerin zurückzustellen.

Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des*der Kunden*in kann die Grafikdesignerin sämtliche, im Rahmen anderer mit dem*der Kunden*in abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

9.4 Weiters ist die Grafikdesignerin nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

9.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Grafikdesignerin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch

offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

9.6 Der*die Kunde*in ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Grafikedesignerin aufzurechnen, außer die Forderung des*der

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

10.1 Alle Leistungen der Grafikedesignerin, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Grafikedesignerin und können von der Grafikedesignerin jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der*die Kunde*in erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der*die Kunde*in die Leistungen der Grafikedesignerin jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Grafikedesignerin setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Grafikedesignerin dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der*die Kunde*in bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Grafikedesignerin, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

10.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Grafikedesignerin, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den*die Kunden*in oder durch für diese*n tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Grafikedesignerin und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des*der Urhebers*in zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Grafikedesignerin ist nicht zur

11. Kennzeichnung

11.1 Die Grafikedesignerin ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Grafikedesignerin und allenfalls auf den*die Urheber*in hinzuweisen, ohne dass dem*der Kunden*in dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 Die Grafikedesignerin ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen

12. Gewährleistung

12.1 Der*die Kunde*in hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung/Leistung durch die Grafikedesignerin, verdeckte Mängel innerhalb von acht Werktagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

12.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem*der Kunden*in das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Grafikedesignerin zu. Die Grafikedesignerin wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der*die Kunde*in in der Grafikedesignerin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Grafikedesignerin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Grafikedesignerin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem*der Kunden*in die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es

13. Haftung und Produkthaftung

13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Grafikedesignerin und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des*der Kunden*in ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der*die Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Grafikedesignerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

13.2 Jegliche Haftung der Grafikedesignerin für Ansprüche, die auf Grund der von der Grafikedesignerin erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen

14. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Grafikedesignerin und dem*der Kunden*in

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Grafikedesignerin. Bei Versand geht die Gefahr auf den*die Kunden*in über, sobald die Grafikedesignerin die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

15.2 Als Gerichtsstand (Der Gerichtsstand müsste in der vertraglichen Vereinbarung mit dem*der Kunden nochmals explizit vereinbart werden) für alle sich zwischen der Grafikedesignerin und dem*der Kunden*in ergebenden

Kunden*in wurde von der Grafikedesignerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der*die Auftraggeber*in keinen Rechtsanspruch darauf.

10.3 Für die Nutzung von Leistungen der Grafikedesignerin, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Grafikedesignerin erforderlich. Dafür steht der Grafikedesignerin und dem*der Urheber*in eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10.4 Für die Nutzung von Leistungen der Grafikedesignerin bzw. von Werbemitteln, für die die Grafikedesignerin konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Grafikedesignerin notwendig.

10.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der Grafikedesignerin im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

10.6 Der*die Kunde*in haftet der Grafikedesignerin für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

Widerrufs des*der Kunden*in dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum*zur Kunden*in bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

dem*der Auftraggeber*in die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine*ihre Kosten durchzuführen.

12.3 Es obliegt auch dem*der Auftraggeber*in, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Grafikedesignerin ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Grafikedesignerin haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem*der Kunden*in nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese von dem*der Kunden*in vorgegeben oder genehmigt wurden.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Grafikedesignerin gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der*die Kunde*in ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

den*die Kunden*in erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Grafikedesignerin ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Grafikedesignerin nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des*der Kunden*in oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der*die Kunde*in hat die Grafikedesignerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.3 Schadenersatzansprüche des*der Kunden*in verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Grafikedesignerin. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Grafikedesignerin sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Grafikedesignerin berechtigt, den*die Kunden*in an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.